



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
„Politikwissenschaft“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-06.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-56.pdf), zuletzt geändert durch Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.
²Entsprechende Anträge sind an die Studentenkanzlei zu richten.“

2. § 4 wird in Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.“

(2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ²Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.“

3. § 5 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen sowie durch das Anfertigen der Bachelorarbeit erbracht. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 120 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ erbracht werden. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch. ⁹Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ¹⁰Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.“

(2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.“

4. In § 6 Satz 4 werden die Worte „von 2 bis 16 Semesterwochenstunden“ durch die Worte „von 1 bis 4 Semesterwochenstunden“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Bachelorstudiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Note eines Moduls ist die Note der Modulprüfung und errechnet sich im Übrigen durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.“

b) § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte. ⁴Das Modul Abschlussarbeit geht mit einer Gewichtung von 15 ECTS-Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.“

7. In § 11 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchstudierendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

8. In § 13 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Besteht gemäß § 26 in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 Prozent der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. ⁴In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. ⁵Werden insgesamt

mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 Prozent der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.“

9. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft umfasst die folgenden Modulgruppen:

- a) Modulgruppe 1: Einführung in die internationale und europäische Politik mit 17 ECTS-Leistungspunkten
- b) Modulgruppe 2: Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft mit 17 ECTS-Leistungspunkten
- c) Modulgruppe 3: Einführung in die Politische Theorie mit 17 ECTS-Leistungspunkten
- d) Modulgruppe 4: Einführung in die Politische Soziologie mit 17 ECTS-Leistungspunkten
- e) Modulgruppe 5: Einführung in die Politikfeldanalyse mit 11 ECTS-Leistungspunkten
- f) Modulgruppe 6: Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik mit 22 ECTS-Leistungspunkten
- g) Modulgruppe 7: Vertiefungsstudium mit 24 ECTS-Leistungspunkten
- h) Modulgruppe 8: Ergänzungsstudium mit 25 ECTS-Leistungspunkten
- i) Modulgruppe 9: Praktikum mit 15 ECTS-Leistungspunkten
- j) Modulgruppe 10: Abschlussarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 15 ECTS-Leistungspunkten

²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben der Absätze 1 bis 9 und des Anhangs ihre Module so zu wählen, dass die erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

(2) ¹In den Modulgruppen 1 – 4 sind in den politikwissenschaftlichen Teilgebieten Internationale und europäische Politik, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie und Politische Soziologie Leistungen im Umfang von jeweils 17 ECTS-Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch zu erbringen. ²Hierfür sind jeweils drei Module im Umfang von jeweils 5-6 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen.

(3) ¹In der Modulgruppe 5 sind in den politikwissenschaftlichen Teilgebieten Politikfeldanalyse und Verwaltungswissenschaft Leistungen im Umfang von insgesamt 11 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ²Hierfür sind zwei Module im Umfang von jeweils 5-6 ECTS-Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch zu absolvieren. ³Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung,

schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen.

(4) ¹In der Modulgruppe 6 sind drei bis fünf Modulprüfungen aus den Bereichen der Statistik und der Methoden der empirischen Sozialforschung abzulegen. ²Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen.

(5) ¹In der Modulgruppe 7 sind drei Vertiefungsmodule aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten Internationale und europäische Politik, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie, Politische Soziologie, Politikfeldanalyse und Verwaltungswissenschaft zu absolvieren. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in einem Vertiefungsmodul ist das Bestehen aller Modulprüfungen der dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet zugeordneten Modulgruppe 1-5. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in dem Vertiefungsmodul im politikwissenschaftlichen Teilgebiet Verwaltungswissenschaft ist das Bestehen aller Modulprüfungen der Modulgruppe fünf (Einführung in die Politikfeldanalyse). ⁴Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen.

(6) ¹In der Modulgruppe 8 (Ergänzungsstudium) sind Module und dazugehörige Prüfungsleistungen aus höchstens zwei ausgewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ²Die Wahl eines Vertiefungsmodul aus einem im Rahmen der Modulgruppe 7 nicht gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebiet ist möglich. ³Die zur Auswahl stehenden nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiete sind im Anhang aufgeführt. ⁴Hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines aufgeführten Teilgebietes kann das Modulhandbuch Empfehlungen enthalten. ⁵Hinsichtlich gegebenenfalls bestehender Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gelten die Studien- und Prüfungsordnung des Fachs bzw. Studiengangs, dem das jeweilige Modul bzw. Teilgebiet fachlich zugeordnet ist, sowie das auf dieser Grundlage erlassene Modulhandbuch.

(7) ¹In der Modulgruppe 9 ist ein Praktikum im Umfang von drei Monaten mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen, welches unbenotet bleibt. ²Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen absolviert werden. ³Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. ⁴Der Abschluss des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert worden ist, unter fachlicher Zuständigkeit des Prüfungsausschusses beim Prüfungsamt nachzuweisen. ⁵Das Praktikum kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Teilen im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ⁶Das Praktikum soll abgeleistet werden, nachdem der oder die Studierende in dem Studiengang Leistungen im Umfang von etwa 100 ECTS-Leistungspunkten erworben hat.

(8) ¹Die Modulgruppe 10 hat einen Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten. ²Mit der erfolgreichen Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Leistungspunkte erworben. ³Im Zuge

der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁴Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium beträgt ca. 30 Minuten. ⁵Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die -kandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁶Wird kein Kolloquium angeboten, muss nach dem Ende der Bearbeitungszeit eine Disputation (Verteidigung) der Bachelorarbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer im zeitlichen Umfang von nicht mehr als 30 Minuten absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁷Die Leistungen Kolloquium und Disputation werden nicht benotet.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Das Thema der Arbeit muss einem der im Anhang aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete entnommen sein.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2012 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. ²Auf Antrag können diese Studierenden ihre Bachelorprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Anhang

Modulgruppe 1	Einführung in die Internationale und europäische Politik	17
Modulgruppe 2	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	17
Modulgruppe 3	Einführung in die Politische Theorie	17
Modulgruppe 4	Einführung in die Politische Soziologie	17
Modulgruppe 5	Einführung in die Politikfeldanalyse	11
Modulgruppe 6	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	22
Modulgruppe 7	Vertiefungsstudium	24
Modulgruppe 8	Ergänzungsstudium	25
Modulgruppe 9	Praktikum im Umfang von 3 Monaten	15
Modulgruppe 10	Abschlussarbeit zu einem politikwissenschaftlichen Thema einschließlich Kolloquium oder Disputation	15
Summe		180

Gruppe I (politikwissenschaftliche Teilgebiete)
Internationale und europäische Politik Politische Soziologie Vergleichende Politikwissenschaft Politische Theorie Politikfeldanalyse Verwaltungswissenschaft
Gruppe II (nicht-politikwissenschaftliche Teilgebiete)
¹ In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fächern Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können Module aus den im folgenden aufgeführten Teilgebieten in die Modulgruppe 8 (Ergänzungsstudium) eingebracht werden. ² Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
Andragogik Angewandte Informatik Arbeits- und Sozialrecht Arbeitswissenschaft Betriebswirtschaftslehre Geographie Islamischer Orient Kommunikationswissenschaft Neuere und neueste Geschichte Öffentliches und Europäisches Recht Organisations- und Sozialpsychologie Philosophie Soziologie Statistik Turkologie Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Wirtschafts- und Innovationsgeschichte Wirtschaftspädagogik

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012.

Bamberg, 15. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2012.